

Friedberg, 30.06.2021

Zusammenkünfte, Feiern, (z. B. Hochzeitsfeiern) u. ä. an denen mehr als 25 Personen teilnehmen - Geimpfte und Genesene im Sinne der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden mitgezählt

Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) vom 22.06.2021, aktuell bis 22.07.2021 gültig

Nachfolgende Regelungen sind zu beachten (§§ 16 Abs. 1 i.V.m. 2 Abs. 1 Ziff. 2 und 13; 3; 4; 5 CoSchuV):

	im Freien	in geschlossenen Räumen
Teilnehmerzahl; geimpfte oder genesene Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 und 3 oder Nr. 4 und 5 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung werden bei der Teilnehmerzahl nicht eingerechnet	500	250
Medizinische Maske OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske)	bei Großveranstaltungen in Gedrängesituationen, insbesondere beim Einlass und in Warteschlangen	zwingend, die Maske kann an festen Sitzplätzen abgenommen werden
Negativnachweis nach § 3 CoSchuV (Impfnachweis, Genesenennachweis, Testnachweis)	-	zwingend
Name, Anschrift und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse , der Teilnehmerinnen und Teilnehmer müssen, möglichst elektronisch, erfasst werden.		
Ein Abstands- und Hygienekonzept muss vorliegen und umgesetzt werden, welches unter Berücksichtigung der jeweiligen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts Nachfolgendes enthalten muss: <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen, 2. Maßnahmen zur Ermöglichung der Einhaltung der Mindestabstände oder andere geeignete Schutzmaßnahmen und 3. Regelungen über gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Abstands- und Hygienemaßnahmen. 		

Für Zusammenkünfte in privaten Wohnungen (incl. dazugehörigem Garten Art. 13 GG), an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, wird die Beachtung der obigen Vorgaben dringend empfohlen.

Für Feierlichkeiten in gastronomischen Betrieben gelten die vergleichbaren Voraussetzungen des § 22 CoSchuV. Bei Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Gaststättenleitung.